

Sportplatzordnung



der Gemeinde Fulpmes für die Sportplätze (Rasen- und Kunstrasenplatz)

Der Gemeinderat der Gemeinde Fulpmes hat in seiner Sitzung vom 19. März 2012 beschlossen folgende Sportplatzordnung zu erlassen, um einen geordneten, möglichst unfallfreien und die Sportanlagen schonenden Sportbetrieb im Interesse aller Sportausübenden sicherzustellen.

I. Kunstrasenplatz

1) Die Benützung der Sportanlage ist unter Berücksichtigung des Trainings- und Wettkampfplanes des TSV Austria Alpin Fulpmes Sektion Fußball grundsätzlich jedermann gestattet. Die Anlage wird den Schulen, auswärtigen Vereinen und Sportgruppen für das Training und sportliche Veranstaltungen nach den Richtlinien dieser Sportplatzordnung vom Beauftragten der Gemeinde Fulpmes in Absprache mit dem Platzwart zu dem in der Tarifordnung festgelegten Gebührensätzen zugewiesen.

Die Trainingszeiten der Wettkampfmannschaft des TSV Austria Alpin Fulpmes Sektion Fußball sind vom Verein dem Platzwart der Gemeinde Fulpmes zu Saisonbeginn zu melden und in ihrer Gesamtheit vom dem Sportausschuss der Gemeinde Fulpmes zur Kenntnis zu bringen und hernach beim Kunstrasenplatz auszuhängen.

2) Öffnungszeiten: Die Sportanlage ist je nach Witterung täglich ab 10.00 Uhr geöffnet und stehen bis 16.00 Uhr der Allgemeinheit (Privatpersonen, Vereine, auswärtige Mannschaften) für den Ballspielbetrieb zur Verfügung. Schulveranstaltungen und Vereinsveranstaltungen (vor allem Meisterschaftsbetrieb) haben Vorrang.

Nach 16.30 Uhr ist die Anlage vorrangig dem Trainings- und Wettkampfbetrieb des Vereins TSV Austria Alpin Fulpmes (Sektion Fußball) vorbehalten. Der Sportbetrieb ist spätestens bis 22.00 Uhr zu beenden. Die Flutlichtanlage darf nur im unbedingt notwendigen Ausmaß eingeschaltet werden (Energieeinsparung) und ist am Ende eines Wettkampfes oder eines Trainings, jedenfalls aber um spätestens 22.00 Uhr, abzuschalten, um Anrainerbelästigungen auszuschließen.

Nach Beendigung ist der Haupteingang durch den Trainer bzw. einen Verantwortlichen seitens des Veranstalters zu versperren.

Das Betreten der Sportplatzanlage ist allgemein nur über den südseitig gelegenen Haupteingang gestattet. Toröffnungen an den Einfriedungen, die nur zum Holen von Bällen angebracht wurden, dürfen nicht zum üblichen Betreten der Anlage benützt werden. Diese Zugänge werden nur während der Abhaltung von Meisterschaftsspielen geöffnet und sind dann wieder zu versperren.

Im Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 28/29.2. des Folgejahres bleibt das Areal des Sportplatzes verschlossen und wird nur zu Trainingszwecken der heimischen bzw. auswärtigen Fußballmannschaften verwendet.

3) Die Reservierung, Zuteilung und (witterungsbedingte) Freigabe oder Sperre des Kunstrasenplatzes erfolgt ausnahmslos durch den Beauftragten der Gemeinde

Fulpmes, in Absprache mit dem Platzwart. Ihm obliegt auch die **Zuteilung von Umkleidekabinen** und anderen Nebenräumen.

4) Die Benützung des Kunstrasenplatzes ist mit folgender Schuhbekleidung verboten: **Metall- und Schraubstoppel**. Im Zweifelsfall entscheidet der Platzwart.

5) Die **Benützungsgebühren** für den Kunstrasenplatz sind (sofern nichts anderes vereinbart wurde) entsprechend der von der Gemeinde festgelegten Tarifordnung im Voraus bzw. nach Rechnungslegung zu entrichten.

II. Rasenplatz

1) Die **Benützung der Sportanlage** ist unter Berücksichtigung des Trainings- und Wettkampfplanes des TSV Austria Alpin Fulpmes, Sektion Fußball, auch auswärtigen Vereinen und Mannschaften für die Abhaltung von Trainingslagern nach den Richtlinien dieser Sportplatzordnung gestattet. Die Abhaltung solcher Trainingslager bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Fulpmes.

2) **Öffnungszeiten:** Die Sportanlage ist je nach Witterung täglich ab 10.00 Uhr geöffnet, der Sportbetrieb ist spätestens bis 22.00 Uhr zu beenden.

Nach Beendigung ist der Haupteingang durch den Trainer bzw. einen Verantwortlichen seitens des Veranstalters zu versperren.

Im Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 28/29.2. des Folgejahres bleibt das Areal des Sportplatzes verschlossen und wird nicht bespielt.

3) Die **Reservierung und Zuteilung** des Rasenplatzes erfolgt ausnahmslos durch die Gemeinde Fulpmes. Über die Bespielbarkeit des Rasenplatzes entscheidet ausschließlich der Platzwart der Gemeinde Fulpmes, sowie der Bürgermeister.

4) **Witterungsbedingte Platzsperrungen** sowie Sperrungen der Sportstätte aufgrund notwendiger Regenerations- bzw. Reparaturarbeiten sind von den jeweiligen Benutzern strikt einzuhalten. Bei schlechten Platzverhältnissen infolge starker Regen- oder Schneefälle sind vor Benutzung des Sportplatzes der Platzwart und der Bürgermeister zu informieren. Über die Benutzbarkeit des Platzes wird dann bei einer gemeinsamen Begehung vor Ort entschieden.

5) Der **Trainingsbetrieb** muss bei schlechten Platzverhältnissen grundsätzlich auf dem Kunstrasenplatz durchgeführt werden. Beim Trainingsbetrieb sollen die Haupttore generell nicht verwendet werden, damit die Torräume geschont werden. Insbesondere sind für das Torwarttraining bewegliche Fußballtore oder der dazu vorgesehene Torwarttrainingsplatz zu verwenden. Der Hauptplatz (Rasenspielfeld) darf nicht als "Bolzplatz" verwendet werden. Die beweglichen Tore sowie die Kleinfeldtore sind von den Nutzern entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften aufzustellen. Nach Abschluss des Trainings- bzw. Spielbetriebes sind diese an einem geeigneten Ort kipp sicher anzuketten, damit ein Missbrauch durch Unberechtigte ausgeschlossen werden kann und Unfallgefahren vorgebeugt wird. Eckfahnen und Trainerbänke sind nach dem Spiel- bzw. Trainingsbetrieb vom Spielfeld zu entfernen. Tornetze sind nach Ende des Sportbetriebes sofort von den Haupttoren zu entfernen. Soweit die Bodenbefestigung der Haupttore es zulässt, sind die kompletten Tore außerhalb des Spielfeldes zu bringen. Das Linieren des Platzes ist ausschließlich vom Platzwart, vorzunehmen.

Die Benützungsgebühren für den Rasenplatz sind (sofern nichts anderes vereinbart wurde) entsprechend den von der Gemeinde festgelegten Tarifordnung im Voraus bzw. nach Rechnungslegung zu entrichten.

III. Allgemeine Bestimmungen für beide Sportplätze

- 1) Das Hausrecht wird grundsätzlich von der Gemeinde Fulpmes und dem Platzwart ausgeübt.
- 2) Den **Zuschauern ist** es untersagt die Umkleideräume zu betreten, sich während Wettspielen oder Vorführungen auf dem Spielfeld, auf Bäumen, Dächern der Gerüsten der Sportplatzanlage aufzuhalten, die Einzäunung bzw. Einfriedung der Sportplatzanlage zu überklettern, auf den Sitzgelegenheiten der Sportplatzanlage zu stehen, alkoholische Getränke in die Sportanlage mit hinein zu nehmen, Getränke außerhalb des Kantinenbereiches aus Glasflaschen und Dosen zu sich zu nehmen.
- 3) **Fahrzeuge** aller Art, ausgenommen Rollstühle, Einsatz- und Zulieferfahrzeugen sind außerhalb der Sportanlagen abzustellen. Innerhalb der Sportplätze besteht **allgemeines Fahrverbot** – auch das Radfahren ist in den Sportanlagen aus Gründen der Sicherheit und zur Schonung der Anlagen verboten.
- 4) **Kinder unter 6 Jahren** haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.
- 5) Das Mitnehmen von **Tieren** in die Sportanlagen ist nicht gestattet.
- 6) Ein **ordentliches Verhalten** auf dem Platz sollte selbstverständlich sein, unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Die Sportanlage, Aufenthalts-, Umkleide-, Wasch- und Geräteräume sind **sauber zu halten** und schonend zu behandeln. Schäden sind umgehend an den Platzwart zu melden. Für die anfallenden **Abfälle** sind die bereitstehenden Abfallkörbe zu benutzen.
- 7) Das **Rauchen** in den Umkleidekabinen, Wasch- und Geräteräumen ist ausnahmslos verboten.
- 8) Für die in den Umkleide- und Waschräumen abgelegten Gegenstände (Kleidungsstücke, Geld oder Uhren usw.) übernimmt die Gemeinde **keine Haftung**.
- 9) Der veranstaltende Verein oder Verband bzw. der Mieter haftet für alle Beschädigungen an der Anlage der Gemeinde Fulpmes, die durch sportausübende Personen oder durch Zuschauer entstehen, wenn der sportausübende Verein oder Verband bzw. Mieter während der Benützungsdauer nicht die notwendige Sorgfalt zum Schutze der Anlage walten hat lassen. Der veranstaltende Verein oder Verband bzw. der Mieter hat eine verantwortliche Aufsichtsperson einzusetzen und diese der Gemeinde namhaft zu machen. Als Veranstalter gilt jene physische oder juristische Person, auf deren Namen die Benützung ausgestellt ist. Beschädigungen sind dem Platzwart bzw. der Gemeinde umgehend zu melden.
- 10) Die Benützung der Sportanlagen und der Geräte erfolgt **auf eigene Gefahr**. Die Gemeinde haftet weder für Personen- noch Sachschäden, welche die Beteiligten oder Zuschauer während des Aufenthaltes auf der Sportanlagen erleiden.
- 11) Den **Weisungen des Platzwartes und sonstiger Aufsichtspersonen** (Ordner) ist unbedingt Folge zu leisten. Personen, welche die Platzordnung nicht einhalten, können vom Platzwart oder anderen Aufsichtsorganen der Gemeinde sofort des Platzes verwiesen werden.

12) Die Anbringung von Werbeflächen (Bandenwerbung) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde Fulpmes.

13) Fundsachen sind dem Gemeindeamt zu übergeben. Eine Haftung für eingebrachte Sachen wird nicht übernommen.

IV. Sonderbestimmungen

1) Der veranstaltende Verein oder Verband bzw. der Mieter haben auf ihre Kosten für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Regelungen zu sorgen.

2) Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden, die zugelassene Höchstzahl von Besuchern bei den Tribünen nicht überschritten wird und die erforderlichen Sanitätsdienste sowie das etwa erforderliche Hilfspersonal zur Verfügung stehen, sowie dass die Aufsicht während der Nutzungsdauer gewährleistet ist

3) Für die Bereithaltung von zur Erstversorgung in Notfällen erforderlichen Materialien ist der Benutzer verantwortlich.

4) Bei mutwilligen Sachbeschädigungen an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen und Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten erfolgt Anzeige bei der Polizei.

V. Inkrafttreten

Diese Sportplatzordnung tritt mit 05. April 2012 in Kraft. Die bisherige Sportplatzordnung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 10.03.2008 tritt damit außer Kraft.

Für den Gemeinderat

der Gemeinde Fulpmes:



BGM Mag. Robert DENIFL

Angeschlagen am: 20-03-2012

Abgenommen am: 04-04-2012